



A-Post

Gemeinderat Pfäfers
Hintergasse 4
7312 Pfäfers

15. Januar 2024

Geschäft Nr. 23-7970

Gemeinde Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan "Renaturierung Kiesgrube Glattrüti", Valens**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage und Vorhaben

a) Die Ortsgemeinde Valens betrieb seit Jahrzehnten im Gebiet Rüti eine Kiesgrube. Im Rahmen der teilweisen Einzonung des Areals wurde festgestellt, dass keine formell korrekte Bewilligung vorlag. In den letzten Jahren erfolgte noch eine geringfügige Materialgewinnung für den Unterhalt der ortsgemeindeeigenen Strassen, Wege und Plätze. Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Valens hat sich nun entschieden, den Betrieb der Kiesgrube einzustellen und die Kiesgrube zu renaturieren. Hierfür muss weder Material zu- noch abgeführt werden, da die Endgestaltung im Massenausgleich erfolgt (Umlagerung von ca. 9'300 m³ Material in zwei Etappen; Abschluss- und Umgebungsarbeiten). Der Perimeter des Sondernutzungsplans umfasst eine Fläche von 25'440 m². Davon beträgt die zu renaturierende Fläche gut 12'000 m². Das Vorhaben erfordert eine Rodung im Umfang von 1'085 m² Wald. Gleichzeitig mit der Renaturierung sollen der Bewirtschaftungsweg "Glattrüti-Rüti" (unklassierter Teil der Glattrütistrasse) verlegt und der Wendehammer (klassierter Teil der Glattrütistrasse) angepasst werden.

b) Für die Renaturierung wird das kombinierte Verfahren nach Art. 24 PBG durchgeführt.



c) Das Mitwirkungsverfahren erfolgte vom 23. November 2021 bis 22. Dezember 2021. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 30. November 2022 erlassen. Während der öffentlichen Auflagen vom 14. Dezember 2022 bis 12. Januar 2023 ist eine Einsprache eingegangen, welche mit Schreiben vom 31. Juli 2023 zurückgezogen wurde.

2 Erwägungen

a) Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat sich seit dem Jahr 2011 mit diversen Schreiben zum Vorhaben geäußert und die Schaffung eines rechtskonformen Zustandes gefordert. Je nachdem, ob weiter Kies abgebaut werden sollte oder nicht, wurde den Beteiligten das weitere Vorgehen und die durchzuführenden Verfahren aufgezeigt. Die Ortsgemeinde Valens hat sich nun entschieden, den Betrieb der Kiesgrube vollständig einzustellen und hat die entsprechenden Unterlagen hierfür erarbeitet. Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 7. Juli 2020 und 21. Juni 2021 sind vollumfänglich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

b) Das Kantonsforstamt hat die Rodungsbewilligung am 11. Dezember 2023 erteilt. Diese Bewilligung bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

c) Aus Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei bestehen keine Einwände gegen die Renaturierung. Die Endgestaltung der Kiesgrube ist aus landschaftlicher Sicht begrüßenswert, wenn auch ursprünglich eine offene Landschaft (ca. 1972) vorhanden war. Eine Bestockung ist aber angezeigt, da sonst dem Aufkommen von Neophyten kaum Einhalt geboten werden kann.

d) Das Amt für Umwelt hat die umweltschutzrechtliche Verfügung am 8. Januar 2024 erteilt. Diese Bewilligung bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

e) Die Unterlagen beinhalten die gemäss Art. 27 PBG geforderten Angaben zum Volumen, zur Etappierung, zur Endgestaltung des Geländes inkl. Sicherung der Finanzierung der Wiederherstellung sowie zur Erschliessung.

f) Der Teilstrassenplan wurde am 12. Dezember 2023 vom Tiefbauamt genehmigt.

g) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

h) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie bestimmt das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum mit dem beigelegten Formular.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 3'550.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 3'890.--.

Sondernutzungsplan Geschäft Nr. 23-7970

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 2'350.--

Amt für Umwelt Fr. 1'200.--

Kantonsforstamt (Verzicht auf Gebühr) Fr. 0.--

Teilstrassenplan Geschäft Nr. 23-8368

Tiefbauamt Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass inkl. Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung
- Unterlagen Rodungsbewilligung vom 11. Dezember 2023
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 8. Januar 2024
- Unterlagen Genehmigung Teilstrassenplan vom 12. Dezember 2023

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf (einschliesslich Erlass)
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt